

## Glossar

### Tarifautonomiestärkungsgesetz

Diese Woche wird der Bundestag das Tarifautonomiestärkungsgesetz verabschieden und damit erstmals einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland einführen. Dies ist ein Meilenstein in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, der ab dem 1. Januar 2015 für mindestens 3,7 Mio. Menschen das Ende von Niedriglöhnen bedeutet.

Bis zum 31. Dezember 2016 sind Abweichungen vom Mindestlohn von 8,50 Euro grundsätzlich nur möglich, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und dieser nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Mindestlohn von 8,50 Euro in ganz Deutschland und ausnahmslos für alle Branchen gelten.

<p><b>„Ausnahmen“; Branchenausnahmen</b></p>	<p>Es gibt KEINE Branchenausnahmen; lediglich spezielle Übergangsvorschriften (Einphasung) für Zeitungszusteller sowie die Möglichkeit durch Tarifverträge einen Übergang zu verhandeln. Einzelne Branchen wie die Saisonarbeit werden zudem durch eine Entbürokratisierung in anderen Bereichen bei der Einführung des Mindestlohns unterstützt.</p>
<p><b>A1-Bescheinigungen</b></p>	<p>A1-Bescheinigungen sind Bescheinigungen von ausländischen Saisonarbeitnehmern über ihre Absicherung in einer Sozialversicherung im Heimatland. Die Bundesregierung wird die besonderen Belastungen landwirtschaftlicher Unternehmer durch gefälschte A1-Nachweise berücksichtigen.</p>
<p><b>Anpassung; Kommission</b></p>	<p>Die Anpassung des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro erfolgt durch die Mindestlohnkommission (siehe auch unten „Kommission“). Erstmals wird die Kommission im Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine Anpassung beschließen. Danach wird alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns entschieden. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns an der Tarifentwicklung.</p>
<p><b>Arbeitnehmerentsendegesetz; Tarifverträge; Tarifautonomie</b></p>	<p>Das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) wird auf alle Branchen ausgeweitet. Derzeit gelten bereits für rund vier Millionen Beschäftigte tarifliche Mindestlöhne nach dem AEntG. Einige dieser Branchenmindestlöhne (z.B. im Baugewerbe, der Aus- und Weiterbildung) liegen schon jetzt oberhalb des künftigen gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 Euro, andere liegen darunter (z.B. Gebäudereinigung, Wäschereidienstleistungen). Da das AEntG durch das Tarifpaket für alle Branchen geöffnet wird, werden zusätzliche</p>

	<p>Tarifstrukturen geschaffen. Dies ermöglicht einerseits allen Branchen einen schonenden Übergang in den gesetzlichen Mindestlohn nach gemeinsamer Maßgabe der verantwortlichen Sozialpartner.</p> <p>Andererseits werden für Beschäftigte zusätzliche Tarifstrukturen (z.B. Regelungen über Urlaub, Fortbildung und betriebliche Altersvorsorge) und Lohnuntergrenzen geschaffen und so das zukünftige Lohnniveau sowie die Arbeitsbedingungen verbessert.</p>
<b>Arbeitsplatzverluste</b>	<p>Negative Beschäftigungseffekte sind nicht zu erwarten. Dies zeigen die Beispiele von 21 Ländern der EU in denen Mindestlöhne gelten sowie die Evaluierungen bereits geltender Branchenmindestlöhne in Deutschland.</p>
<b>Ausbildung, Mindestlohn ab 18</b>	<p>Der Mindestlohn gilt für Jugendliche ab 18 Jahre. Damit soll einerseits erreicht werden, dass junge Leute sich für eine Ausbildung und nicht für die Ausübung einer ungelernten Tätigkeit entscheiden. Dies betrifft nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung pro Jahrgang ca. 82 000 Jugendliche. Andererseits ist die Altersgrenze so niedrig, dass Unternehmen nicht auf junge Menschen zulasten des Mindestlohns für ältere Beschäftigte ausweichen können.</p>
<b>Berichtspflicht IAB</b>	<p>Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird beauftragt werden, über die Entwicklung des Mindestlohns und seiner Folgen auf den Arbeitsmarkt ab 1. Januar 2015 zu berichten.</p>
<b>Dokumentationspflicht des Arbeitgebers, Regelung des BMF</b>	<p>Zur Vereinfachung von Dokumentation und Kontrolle der täglichen Arbeitszeit kann das BMF eine Rechtsverordnung erlassen, wenn Besonderheiten des Wirtschaftszweiges dies erfordern. Dies soll den spezifischen Bedürfnissen der Praxis dienen.</p>
<b>Ehrenamt; Amateursport</b>	<p>In Umsetzung der Verabredungen des Koalitionsvertrags regelt der Entwurf des Mindestlohngesetzes nicht die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen. Die Möglichkeit, im Vereinsbetrieb durch ehrenamtlich Tätige Unterstützung zu erfahren, ist insbesondere für einen funktionierenden Breiten- und Amateursport von wesentlicher Bedeutung. Da Sporttreibende typischerweise mit dem Einsatz ihrer sportlichen Fähigkeiten keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen, sondern durch sportliche Leistungen überwiegend die Zwecke des jeweiligen Vereins fördern wollen, fallen diese auch nicht unter den Mindestlohn.</p>
<b>Einphasung; Übergang</b>	<p>Ab dem 1. Januar 2017 wird der Mindestlohn von 8,50 Euro in ganz Deutschland und ausnahmslos für alle Branchen gelten.</p> <p>Bis dahin kann auf der Grundlage von Tarifverträgen abgewichen</p>

	werden. Spezielle Übergangsvorschriften (Einphasung) für Zeitungszusteller erleichtern den Übergang in den Mindestlohn.
<b>Generalunternehmerhaftung</b>	Hier wird auf die entsprechende Regelung des AEntG zurückgegriffen: Damit gibt es eine verschuldensunabhängige Haftung der Auftraggeber dafür, dass allen Beschäftigten, auch von Subunternehmern, der Mindestlohn von 8,50 Euro gezahlt wird.
<b>Hotline; Informationsstelle</b>	Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird eine Informationsstelle eingerichtet, an die sich jeder wenden kann, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird oder sonst Fragen bestehen. Die schon existierende Hotline des Zolls wird entsprechend ausgebaut.
<b>Inkrafttreten</b>	Der Mindestlohn von 8,50 Euro gilt ab 1. Januar 2015 für mindestens 3,7 Mio. Menschen. Bis zum 31. Dezember 2016 sind Abweichungen vom Mindestlohn von 8,50 Euro grundsätzlich nur möglich, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und dieser nach AEntG für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Mindestlohn von 8,50 Euro in ganz Deutschland und ausnahmslos für alle Branchen gelten.
<b>Integrationsbetriebe</b>	Für Integrationsbetriebe, in denen behinderte und nicht behinderte Menschen gemeinsam arbeiten, wird bei Notwendigkeit eine Anpassung der Förderbedingungen geprüft, um die Zahlung des Mindestlohns zu kompensieren.
<b>Jugendliche</b>	Siehe „Ausbildung“
<b>Kommission, Evaluation</b>	Die Höhe des Mindestlohns wird alle zwei Jahre von einer Kommission der Tarifpartner überprüft. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und sechs stimmberechtigten sowie zwei beratenden Mitgliedern. Die zwei beratenden Mitglieder sollen ihren wissenschaftlichen Sachverstand einbringen. Die Mindestlohnkommission evaluiert laufend die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen und die Beschäftigung im Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie die Produktivität und stellt ihre Erkenntnisse der Bundesregierung in einem Bericht alle zwei Jahre gemeinsam mit ihrem Beschluss zur Verfügung.(siehe auch Anpassung / Kommission)
<b>Kost und Logis-Anrechnung (Saisonkräfte in der Landwirtschaft)</b>	Siehe Landwirtschaft
<b>Kosten; Lohnvolumen</b>	Das Lohnvolumen wird durch den Mindestlohn um schätzungsweise

	<p>10 Milliarden Euro steigen. Dies entspricht einer Steigerung von 0,7 Prozent des gesamten Lohnvolumens in Deutschland und ist verglichen mit den üblichen jährlichen Steigerungsraten des Lohnvolumens von 1 bis 3 Prozent moderat. Damit bleibt es für die Gesamtwirtschaft verkraftbar, ohne dass der Verlust von Arbeitsplätzen befürchtet werden muss. Die Steigerung der Einkommen wird jedoch nur im Niedriglohnbereich erfolgen und für die dort Beschäftigten eine enorme Verbesserung darstellen.</p>
<b>Kontrolle; Zoll</b>	<p>Die Kontrolle liegt, wie bisher bereits bei den Branchenmindestlöhnen, bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung. Um die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns wirksam kontrollieren zu können, werden bei der FKS 1.600 neue Stellen geschaffen.</p>
<b>Kurzfristige Beschäftigung</b>	<p>Siehe „Landwirtschaft“</p>
<b>Landwirtschaft (Saisonkräfte) (Einphasung)</b>	<p>Für diese Branchen wurde bereits im Koalitionsvertrag (als einzige Branche) vereinbart, dass deren Probleme bei der Umsetzung des Mindestlohns besonders berücksichtigt werden. Dem wird durch zwei Regelungen Rechnung getragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die schon vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung wird von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Dies gilt nur für eine Übergangsfrist von vier Jahren.</li> <li>2. Die Abrechnung der Kosten für Kost und Logis in der Landwirtschaft war bisher sehr bürokratisch. Das wird vereinfacht. Es bleibt aber dabei, dass diese Kosten nur zu einem angemessenen Teil gemäß § 107 Gewerbeordnung und Sozialversicherungsentgeltverordnung abgerechnet werden können. Diese Klarstellung wird untergesetzlich durch eine Dienstanweisung geregelt.</li> </ol>
<b>Langzeitarbeitslose</b>	<p>Bei Beschäftigten, die zuvor über ein Jahr arbeitslos waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. So soll Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden. Bereits zum 1. Januar 2016 hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften darüber zu berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob diese Regelung fortbestehen soll. Von einer Million Menschen, die unter diese Regelung fallen, wie</p>

	<p>teilweise öffentlich behauptet, kann keine Rede sein: Im Jahr 2013 haben etwa 170 000 Langzeitarbeitslose den Sprung in eine Beschäftigung geschafft.</p>
<p><b>Lohnbestandteile; Anrechnung auf Mindestlohn; Wegegeld</b></p>	<p>Für die Anrechnung von Lohnbestandteilen auf den Mindestlohn gelten europarechtliche Vorgaben. Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeits-, Schichtarbeits- und Überstundenzuschläge sind nach diesen Kriterien nicht berücksichtigungsfähig. Durch den Europäischen Gerichtshof ist auch geklärt, dass Leistungen wie Weihnachtsgeld oder ein zusätzliches Urlaubsgeld nur dann als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden können, wenn der Beschäftigte den anteiligen Betrag jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum ausbezahlt erhält.</p> <p>Wegegeld kann dann Entgeltbestandteil sein, wenn zum Beispiel im Rahmen der Zustellung von Presseerzeugnissen der Arbeitgeber in strukturschwachen, aber wegintensiven Zustellbezirken ein allgemein geltendes Stücklohnmodell durch die zusätzliche Zahlung eines Wegegeldes „aufstockt“, um dadurch im Ergebnis den Mindestlohn von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde zu erreichen.</p>
<p><b>Minijob</b></p>	<p>Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Beschäftigten, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobberinnen und Minijobber.</p>
<p><b>Praktika</b></p>	<p>Für alle Praktika, die nach einem Studien- oder Berufsabschluss geleistet werden, gilt ab dem 1. Januar 2015 der Mindestlohn von 8,50 Euro.</p> <p>Bei freiwilligen Praktika vor einem Abschluss gilt der Mindestlohn erst ab einer Dauer von mehr als drei Monaten. Damit wird es die „Generation Praktikum“ nicht mehr geben. Ausgemacht war von Anfang an, dass es überall dort, wo Menschen noch in Ausbildung oder Studium sind, wo also eher das Lernen als das Arbeiten im Vordergrund steht, andere Regeln geben muss. Das ist angemessen. Für drei Monate kann berechtigt davon ausgegangen werden, dass der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht. Auch Pflichtpraktika, die in einer Studien- oder Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind, fallen nicht unter den Mindestlohn.</p>
<p><b>Saisonkräfte</b></p>	<p>Siehe Landwirtschaft</p>
<p><b>Übergangsregelungen (Einphasung)</b></p>	<p>Siehe „Einphasung“ und „Inkrafttreten“</p>
<p><b>Umfragen zur Unterstützung in</b></p>	<p>Quer durch alle Altersgruppen begrüßen rund 80 Prozent die</p>

<b>der Bevölkerung</b>	Einführung des Mindestlohns.
<b>Wie viele Menschen profitieren vom Mindestlohn?</b>	In der öffentlichen Diskussion wird aktuell einiges durcheinander gebracht. Die aktuell diskutierte Änderungen an dem Gesetzentwurf führen nicht zu einer relevanten Verringerung der Reichweite des Mindestlohngesetzes. Ab 1. Jan. 2015 werden 3,7 Millionen Menschen vom Mindestlohn profitieren.
<b>Zeitungszusteller</b>	<p>Für Zeitungszusteller gibt es eine besondere Einphasungsregelung: Abweichend von anderen Branchen wird dies durch eine gesetzliche Regelung und nicht durch einen Tarifvertrag erfolgen. Hintergrund ist, dass damit den Besonderheiten dieser Branche (Versorgung mit Presseprodukten im ländlichen Raum, sehr schwache Organisationsstrukturen, stark verbreitete geringfügige Beschäftigung) Rechnung getragen wird. Auch vor dem Hintergrund der besonderen verfassungsrechtlichen Lage (Pressefreiheit nach Art. 5 Grundgesetz.) wurde diese Regelung so vereinbart. Inhaltlich steht diese Regelung also den Möglichkeiten durch Tarifvertrag abzuweichen gleich: Der Lohn für Zeitungszusteller wird schrittweise an den Mindestlohn herangeführt.</p> <p>Auch für Zeitungszusteller gilt: ab 1. Januar 2017 erhalten diese den Mindestlohn von 8,50 Euro.</p>